

Merkblatt

Zum „Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung“

Liebe Antragstellende,

dieses Merkblatt soll Sie beim Ausfüllen des Antrages unterstützen und dabei helfen, den Rechtsanspruch Ihres Kindes schnellstmöglich geltend zu machen. Das Merkblatt kann keine Beratung im Einzelfall ersetzen.

Wann ist ein Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung zu stellen?

Erstantrag	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Sie von der Landeshauptstadt Potsdam noch keinen Bescheid zur Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung erhalten haben - für Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten ersten Lebensjahr - für Kinder im Alter von 1 bis zur Einschulung mit mehr als 6 Stunden Betreuungsbedarf - für alle Kinder, die außerhalb von Potsdam betreut werden (Anlage 2 bitte beifügen)
Änderung / Verlängerung	<ul style="list-style-type: none"> - wenn ein bereits festgestellter Rechtsanspruch geändert beziehungsweise verlängert werden soll - Reduzierung oder Erhöhung des Betreuungsbedarfes - bei Schulrückstellung (Nachweis bitte beifügen) - für alle Kinder, die außerhalb von Potsdam betreut werden (Anlage 2 bitte beifügen)
Hort	<ul style="list-style-type: none"> - für Hortkinder in Klasse 1 bis 4 mit mehr als 4 Stunden Betreuungsbedarf (Schulzeit und/oder Ferien) - für Hortkinder in Klasse 5 und 6 (Schulzeit und Ferien) - für alle Kinder, die außerhalb von Potsdam in einem Hort betreut werden (Anlage 2 bitte beifügen)
EKG / AKI	<ul style="list-style-type: none"> - pädagogisch begleitete Eltern-Kind-Gruppe (EKG) für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr und Verlängerung nach Vollendung des 3. Lebensjahres (maximal für 3 Monate) - pädagogisch begleitete Eltern-Kind-Gruppe Plus (EKG Plus) für Kinder von 0 bis 1 Jahr - für andere Kinderbetreuung im Grundschulalter (AKI) 5. und 6. Klasse

Bei Reduzierungen auf die Mindestbetreuungszeit (z. B. auf Grund von Elternzeit oder Erwerbssuche, etc.) reicht eine formlose, schriftliche Anzeige /Information bei dem Betreuungsplatzservice Kita-Tipp (vorzugsweise per E-Mail).

Wann ist kein Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung zu stellen?

- für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung mit einem Betreuungsbedarf bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
- EKG für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahre
- EKG Plus für Kinder im Alter von 1½ Jahr bis zur Einschulung
- für Hortkinder und AKI in Klasse 1 bis 4 mit einem Betreuungsbedarf bis zu 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)

Wo und wie kann der Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung eingereicht werden?

Persönlich	Briefkasten vor dem Zimmer 106 im Stadthaus
per Post	Landeshauptstadt Potsdam Betreuungsplatzservice Kita-Tipp Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam
per E-Mail	Kita-Tipp@Rathaus.Potsdam.de
per Fax	+49 331 289-2243

Telefonische Sprechzeiten:

Telefon: 0331 / 289 - 2241 /-2242 /-2244

Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 13:30 bis 15:00 Uhr

Erreichen Sie niemanden in den Telefonsprechzeiten, dann senden Sie eine E-Mail an den Kita-Tipp.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Anträge:

Zu 1. Angaben zum Kind

- tatsächlicher Aufenthalt / Lebensmittelpunkt des Kindes
- Wechselmodell:
Nachweise (Elternerklärungen oder Elternvereinbarungen) sind einzureichen

Zu 2. Angaben zu Eltern, Personensorgeberechtigten, Pflegepersonen

- persönliche Angaben der Personensorgeberechtigten (Eltern, Amtsvormund)
- **alle** Personensorgeberechtigten **unterschreiben** den Antrag
- Pflegepersonen: Anlage 3 bitte beifügen
- alleinige Personensorge ist nachzuweisen durch:
 - gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht oder
 - Sorgerechtsbescheinigung / Negativattest

Eingewöhnung

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr **zehn Betreuungstage** vor Beginn der Arbeitsaufnahme / Abwesenheit der Personensorgeberechtigten
- für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kann die Eingewöhnung die Dauer von zehn Tagen unterschreiten

Bestimmung des Eingewöhnungszeitraumes	
vor dem 1. Geburtstag	ab dem 1. Geburtstag
Bei häuslicher Abwesenheit der Personensorgeberechtigten ab dem 1. Geburtstag und in Absprache mit dem Betreuungsplatzservice Kita-Tipp.	In allen Fällen möglich.

Zu 3. Erforderliche Nachweise

Für die Feststellung des Betreuungsumfanges ist eine Prüfung der Nachweise notwendig.

Elternzeit

- Die Angaben zur Elternzeit bei 3.1 (Erstantrag) sind dringend anzugeben.
- Die Elternzeit bestimmt den Beginn der Eingewöhnung und den Umfang des Betreuungsbedarfes.
- Die Elternzeit ist bei der ersten Antragstellung oder wenn der beantragte Zeitraum betroffen ist, immer nachzuweisen (z. B. Elternzeitvereinbarung mit dem Arbeitgeber).

Tätigkeitsnachweis

Tätigkeitsnachweis ist erforderlich, wenn das Kind:

1. das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. eine längere Betreuungszeit als 6 Stunden (bis zur Einschulung) benötigt oder
3. eine längere Betreuungszeit als 4 Stunden (Hort) benötigt oder
4. die Hortbetreuung in der 5. bzw. 6. Schuljahrgangsstufe nutzt

	Tätigkeitsnachweis	erforderliche Nachweise
Erwerbstätigkeit	(X)	werden bei Bedarf angefordert
freiberufliche Tätigkeit / Selbstständigkeit	X	Bestätigung Finanzamt, Gewerbeanmeldung o. ä.
Erwerbssuche / Arbeitslosigkeit	X	Nachweis Bundesagentur für Arbeit und Nachweise der Eigenbemühungen
Ausbildung / Fortbildung / Praktikum	(X)	werden bei Bedarf angefordert
Studium	X	Immatrikulationsbescheinigung, ggf. Nachweis Promotion
Sonstiges	X	z. B. Schulbescheinigung, Teilnahmebestätigung etc.

Besonderer Erziehungsbedarf	erforderliche Nachweise
gesundheitliche Einschränkungen	ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis o. ä.
Elternzeit mit jüngerem Geschwisterkind	ärztliches Attest, Stellungnahme Hebamme o. ä.
Sonstiges	Nachweise

Eine Stellungnahme der Kindeseltern zur familiären Situation kann beigefügt werden

Pädagogische Stellungnahme erforderlich, wenn Betreuung in

- EKG für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr und Verlängerung nach Vollendung des 3. Lebensjahres (3 Monate)
- pädagogisch begleitete Eltern-Kind-Gruppe Plus (EKG Plus) für Kinder von 0 bis 1 Jahr
- AKI für Kinder der 5. und 6. Klasse

Pädagogische Stellungnahmen können bei Bedarf auch bei Erstanträgen, Anträgen zur Änderung / Verlängerung und Anträgen Hort angefordert werden.

Zu 4. Betreuungsbedarf des Kindes

- Angabe des Bedarfes aus Sicht der Personensorgeberechtigten

Wochenkontingent

- soll bei wechselndem täglichen Bedarf gemäß § 1 Absatz 3 KitaG gewährt werden
Die Verteilung ist mit der Einrichtungsleitung bzw. Tagespflegeperson (Vertragspartner/in) abzustimmen und kann nicht beliebig, kurzfristig geändert werden.

Hortbetreuung

1. Schulzeit

- die Unterrichtszeit zählt nicht in die Zeit der Hortbetreuung hinein

2. Ferien

- für Hortkinder in Klasse 1 bis 4 mit mehr als 4 Stunden Betreuungsbedarf ist dringend der Bedarf in den Ferien anzugeben
- für Hortkinder in Klasse 5 und 6 ist in allen Fällen der Bedarf in den Ferien anzugeben (wenn kein Bedarf angegeben wird, ist für Ihr Kind keine Ferienbetreuung gewährleistet)
- wird nicht durch die Elternbeiträge der regulären Schulzeit gedeckt
→ *Wenden Sie sich für die Berechnung der Elternbeiträge bitte an den Träger. Dieser legt die Elternbeiträge fest und erhebt diese gem. § 17 Abs. 3 KitaG.*

Zu Name und Anschrift der Kindertagesbetreuungseinrichtung (EKG, EKG Plus, KuKi, Krippe, Kindergarten, Hort, AKI) oder Kindertagespflegeperson

- Angabe der tatsächlichen Kindertagesbetreuungseinrichtung oder Kindertagespflegeperson, falls bereits bekannt

Unterschriften der Personensorgeberechtigten

1. Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung
2. Tätigkeitsnachweis
3. Informationen zur Datenverarbeitung

Weitere Anlagen, wenn zutreffend:

- Anlage 2: Antrag auf Kostenübernahme
- Anlage 3: Pflegekind